



Satzung
des
Bergedorfer Kanu-Club e.V.

(auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2024)

Gültig ab 24.02.2024

Bergedorfer Kanu-Club e.V.

Satzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Bergedorfer Kanu-Club e.V.“, nachfolgend BKC genannt.
- 1.2 Der BKC hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 69VR5240 eingetragen.
- 1.3 Der Verein wurde am 21. Oktober 1953 gegründet.
- 1.4 Der Bergedorfer Kanu-Club e.V. ist Mitglied in folgenden Verbänden: Deutscher Kanu-Verband e.V. (DKV), Hamburger Kanu-Verband e.V. (HKV), Hamburger Sportbund e.V. (HSB).
- 1.5 Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugend. Der Verein fasst seine Mitglieder zum Betreiben von Sport aller Art, insbesondere Kanusport, zusammen.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere durch Zurverfügungstellung von Bootshäusern, Lager- und Wettkampfstätten, Zeltplätzen, den Erwerb von geeigneten Sportgeräten und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.3 Parteipolitische, konfessionelle, rassistische und militärische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bergedorfer Kanu-Club e.V.

Satzung



- 3.5 Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- 4.1 Der Verein und seine Fachabteilungen gehören dem Hamburger Sportbund e.V. und den jeweiligen Fachverbänden an. Die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden und Organisationen ist mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Vereinsfarben und -symbole

- 5.1 Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß.
- 5.2 Das Design der Vereinsflagge, des Vereinslogos, der Vereinsbekleidung, der Vereinsabzeichen und deren Vergabe sind in der Vereinsordnung des Vereins geregelt.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglieder des BKC
- 6.1.1 Mitglieder im Verein können sein:
- 6.1.1.1 natürliche Personen
- 6.1.1.2 juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- 6.1.2 Folgende Mitglieder werden unterschieden:
- 6.1.2.1 Ehrenmitglieder
- 6.1.2.2 Aktive Mitglieder
- 6.1.2.3 Fördernde Mitglieder
- 6.1.2.4 Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).
- 6.2 Erwerb der Mitgliedschaft
- 6.2.1 Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftlich an den Vorstand gerichtete Erklärung zu beantragen. Beitritte Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Vereinsordnung an.
- 6.3 Ehrungen
- 6.3.1 Mitglieder werden nach Vereinszugehörigkeit oder wegen besonderer Verdienste geehrt. Einzelheiten regelt die Vereinsordnung.

Bergedorfer Kanu-Club e.V.

Satzung



6.4 Ehrenmitglieder

- 6.4.1 Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein oder dessen Ziele verdient gemacht hat. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind an den Vorstand zu richten. Dieser legt den Vorschlag der Mitgliederversammlung vor. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

6.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet...

- 6.5.1 ... durch Kündigung. Die Kündigung ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen. Bei Minderjährigen ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.

- 6.5.2 ... bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Löschung.

- 6.5.3 ... durch Ausschluss. Der Vorstand kann den Ausschluss aussprechen, nachdem das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat. Ein Ausschluss ist möglich bei groben oder nachhaltigen Verstößen gegen die Mitgliedspflichten oder bei erheblicher Verletzung der Interessen des Vereins.

Das ausgeschlossene Mitglied kann seinen Ausschluss mit einer Berufung anfechten. Diese ist innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig.

- 6.5.4 ... durch Streichung von der Mitgliederliste. Diese kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Forderungen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Zugang der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Die Streichung von der Mitgliederliste entbindet das Mitglied nicht von der Zahlung der bis zum Zeitpunkt der Streichung aufgelaufenen Forderungen nach § 8.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder haben im Rahmen des Vereinszwecks das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Fördernde Mitglieder haben kein Recht, am Sportbetrieb teilzunehmen oder Sportgeräte zu benutzen.
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend der Satzung und der Vereinsordnung zu unterstützen. Beiträge sind vollständig und pünktlich zu entrichten.

Bergedorfer Kanu-Club e.V.

Satzung



- 7.3 Die Mitglieder, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder, haben Arbeitsstunden zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden muss ein finanzieller Ausgleich entrichtet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

- 8.1 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung festgelegt.
- 8.2 Eine Aufnahmegebühr wird erhoben.
- 8.3 Umlagen dürfen zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden. Eine Umlage darf höchstens einmal im Jahr und nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden. Berechnungsgrundlage ist der zum Zeitpunkt des Beschlusses für das einzelne Mitglied gültige Jahresbeitrag. Für ältere und schwerbehinderte Mitglieder können in der Gebührenordnung Ausnahmen geregelt werden.
- 8.4 Die Arbeitsstunden dienen zur Erhaltung und Pflege von Bootshaus, Vereinseigentum und Vereinsgelände. Arbeitsstunden sind im laufenden Kalenderjahr bis zum 30. November zu leisten. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 63. Lebensjahr ist verpflichtet jährlich 6 Arbeitsstunden im Bootshausdienst zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird eine Ausgleichszahlung erhoben. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird durch die Gebührenordnung geregelt.
- 8.5 Mitgliedsbeiträge werden durch Lastschrift im ersten und dritten Quartal nach Rechnungsstellung eingezogen. Gebühren und Umlagen werden durch Lastschrift nach Rechnungsstellung eingezogen. Bei Rückständen wird eine Verzugsgebühr erhoben.
- 8.6 Details sind in der Vereinsordnung und Gebührenordnung geregelt.

§ 9 Organe

- 9.1 Die Organe des Vereins sind:
- 9.1.1 die Mitgliederversammlung
 - 9.1.2 der Vorstand
 - 9.1.3 der Jugendwart
 - 9.1.4 die Kassenprüfer
 - 9.1.5 der Ehrenrat

Bergedorfer Kanu-Club e.V.

Satzung



§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Kassenwart geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung ihren Leiter.
- 10.2 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben jeweils eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar.
- 10.3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- 10.3.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - 10.3.2 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - 10.3.3 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - 10.3.4 Entlastung des Vorstandes
 - 10.3.5 Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrats
 - 10.3.6 Bestätigung der Wahl der Jugendwarte
 - 10.3.7 Zustimmung zum Haushaltsplan
 - 10.3.8 Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden nach § 8 und der Zahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden
 - 10.3.9 Beschlussfassung über Anträge.
- 10.4 Einberufung der Mitgliederversammlung
- 10.4.1 Bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
 - 10.4.2 Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Absenden des Einladungsschreibens an die dem Verein zuletzt genannte E-Mail-Adresse.
 - 10.4.3 Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder oder wenn mehr als ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit ausgeschieden ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter Angabe des Grundes durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen werden. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
 - 10.4.4 Die Tagesordnung, den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung bestimmt der Vorstand.

Bergedorfer Kanu-Club e.V.

Satzung



- 10.4.5 Die endgültige Tagesordnung mit allen Anträgen nach § 10 Nummer 10.5.1 wird den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugesandt.
- 10.4.6 Zur Vorbereitung der Versammlung kann der Vorstand einen aus mindestens drei Personen bestehenden Wahlausschuss bestellen, der eigenständig die Wahlen vorbereitet, deren Ablauf beaufsichtigt, sie auswertet und deren Ergebnisse bekannt gibt.
- 10.5 Anträge an die Mitgliederversammlung
 - 10.5.1 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E- Mail eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.
 - 10.5.2 Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Behandlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bejaht wird.
 - 10.5.3 Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
 - 10.5.4 Redaktionelle Änderungen der Satzung sind auf Anforderung des Amtsgerichtes oder anderer Behörden durch den geschäftsführenden Vorstand möglich. Hierüber sind die Mitglieder durch den Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- 10.6 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
 - 10.6.1 Jede Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 10.6.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
 - 10.6.3 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang am Schwarzen Brett und auf Anforderung Bergedorfer Kanu-Club e.V. per E-Mail. Einsprüche sind bis drei Monate nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn keine Einsprüche fristgerecht eingegangen sind. Über Einsprüche entscheidet der Vorstand und veröffentlicht die Richtigstellung auf gleichem Weg, wie die Protokollveröffentlichung erfolgte.
- 10.7 Wahlen
 - 10.7.1 Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
 - 10.7.2 Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, sofern kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt.

Bergedorfer Kanu-Club e.V.

Satzung



- 10.7.3 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.

§ 11 Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- 11.2 Der Vorstand ist mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 11.3 Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung selbständig.
- 11.4 Geschäftsführender Vorstand
- 11.4.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Zur Führung eines Online-Kontos genügt die Vertretung durch den Kassenwart.
- 11.4.2 Die Kompetenz des Vorstandes bei Rechtsgeschäften ist hinsichtlich der Höhe des Geschäftswertes in der Vereinsordnung geregelt.
- 11.5 Erweiterter Vorstand
- 11.5.1 Der Vorstand wird erweitert durch den Schriftführer, den Jugendwart und die Fachwarte. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung durch weitere Mitglieder ergänzt werden. Welche Fachwarte es gibt, regelt die Vereinsordnung.
- 11.6 Amtszeiten und Wahlmodus
- 11.6.1 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt in geraden, die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes erfolgt in ungeraden Jahren.
- 11.6.2 Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 11.6.3 Mitglieder, die nicht länger als drei Jahre im Verein sind und in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden sollen, bedürfen zu ihrer Wahl einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.7 Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes
- 11.7.1 Bei einem Rücktritt eines Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Gesamtvorstand (Vorstand inkl. des erweiterten Vorstandes) berechtigt aus den eigenen Reihen einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch durch Vorstandsbeschluss einzusetzen.
- 11.7.2 Bei einem Rücktritt eines Mitgliedes aus dem erweiterten Vorstand kann der Gesamtvorstand ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten

Bergedorfer Kanu-Club e.V.

Satzung



Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes kommissarisch betrauen.

§ 12 Der Ehrenrat

12.1 Von der Mitgliederversammlung wird aus der Mitgliedschaft ein Ehrenrat aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Stellvertretern gewählt, die nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

12.2 Der Ehrenrat berät und beschließt mit drei Mitgliedern.

12.3 Er wird tätig als Berufungsinstanz bei...

12.3.1 ... Mitgliedsausschlüssen.

Er hört sowohl den Vorstand als auch das Mitglied an und beschließt über den zu beurteilenden Vorgang endgültig.

12.3.2 ... Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Vorstand und Mitgliedern, persönlichen Benachteiligungen und Ungerechtigkeiten.

Der Ehrenrat hört beide Seiten an, vermittelt und erarbeitet Vorschläge zur Beilegung.

12.4 Die Sitzungen des Ehrenrats sind nicht öffentlich.

12.5 Jedes Mitglied hat das Recht, den Ehrenrat mittels Schriftform unter Angabe des Sachverhaltes anzurufen.

§ 13 Jugendabteilung

13.1 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Das Weitere regelt die Jugendordnung.

13.2 Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

13.3 Die Jugendlichen wählen ihre Jugendwarte in der Jugendversammlung. Die Wahl wird erst wirksam durch ihre Bestätigung in der Mitgliederversammlung.

13.4 Der Jugendwart ist Mitglied des Vereinsvorstands.

13.5 Die Mitglieder der Jugendabteilung können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

13.6 Die Jugendordnung ist von der Vereinsjugend zu erstellen. Sie muss durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

13.7 Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung und wechselt in eine aktive Mitgliedschaft entsprechend § 6.1.2.2.

Bergedorfer Kanu-Club e.V.

Satzung



§ 14 Kassenprüfer

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für zwei Jahre und mindestens einen Vertreter. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 14.2 Eine Kassenprüfung des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die gewählten Kassenprüfer vorzunehmen. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Kassenunterlagen zu nehmen.
- 14.3 Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vom Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 15 Spenden

- 15.1 Spenden müssen zweckgebunden verwendet werden im Sinne von § 2.1 + § 2.2.

§ 16 Haftung, Versicherung

- 16.1. Der Verein übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach-, Diebstahl- oder Vermögensschäden.
- 16.2. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Sportveranstaltungen oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, entsprechend § 31a BGB.
- 16.3. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- 16.4. Versicherungsschutz besteht im Rahmen des durch den Hamburger Sportbund für alle Vereinsmitglieder abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherungsvertrages.
- 16.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherung zu informieren. Sie können sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern, wenn eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
- 17.2 Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 17.3 Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist frühestens nach zwei, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese

Bergedorfer Kanu-Club e.V.

Satzung



Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 17.4 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 17.5 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Hamburger Kanu-Verband oder seinen Rechtsnachfolger zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, vorzugsweise für die Förderung des Kanusports.

§ 18 Datenschutz

- 18.1 Der Vorstand ist verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt, sofern dies notwendig ist.

§ 19 Gerichtsstand

- 19.1 Gerichtsstand für den Bergedorfer Kanu-Club e.V. und dessen Mitglieder bzw. deren gesetzlicher Vertreter ist Hamburg.